

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Förder- und Betreuungsbereich unter dem organisatorisch verlängerten Dach der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

1. Bezeichnung der Leistung

Tagesstrukturierende Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten orientiert an einer Beschäftigung

Die Leistungen sind kombinierbar mit Assistenzleistungen im Wohnen und Sozialraum sowie mit Leistungen in besonderen Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

2. Rechtsgrundlagen

Leistungen der Eingliederungshilfe/Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 113 Absatz 2 und 5, 116 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3, 219 Abs. 3 Sätze 2 und 3 i. V. m. §§ 76 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 5, 81 SGB IX

3. Personenkreis / Zielgruppe

Menschen mit Behinderungen, die die Voraussetzungen für eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen und i.d.R. die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

Der Leistungserbringer nimmt gemäß § 123 (4) SGB IX Leistungsberechtigte unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX auf, insofern die Inhalte der Leistungsvereinbarung nicht entgegenstehen.

Der Förderbereich als Teil des Sozialraums nimmt Leistungsberechtigte unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts aus seinem Einzugsgebiet auf.

4. Zielstellungen

- Förderung des Erwerbs und Erhalts praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem Menschen mit Behinderung, die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen
- Ermöglichung einer bedarfsgerechten Tagesstruktur, die arbeitsweltorientierte Angebote und Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben enthält
- Aufbau und Festigung sozialer Kompetenzen sowie Erweiterung und Erhalt persönlicher Handlungskompetenzen
- Entwicklung, Förderung und Erhalt von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung

- Befähigung zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben
- Förderung geeigneter Kommunikationsprozesse und -möglichkeiten
- Verbesserung und Erhalt der Mobilität
- Sicherstellung der pflegerischen Versorgung (einfachste medizinische Behandlungspflege/ Grundpflege)

5. Art und Inhalt der Leistungen

Die Leistungen sind personen-, handlungs-, alltags- und umweltorientiert. Grundlage bilden der ermittelte individuelle Bedarf (ITP), die Teilhabe-/ Gesamtplanung sowie die im Bewilligungsbescheid festgestellten Leistungen. Die Leistungen der sozialen Teilhabe umfassen insbesondere Leistungen nach § 81 SGB IX i. V. m. § 219 Abs.3 SGB IX.

Die nachfolgenden Leistungen werden je nach individuellem Bedarf als personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt und/oder personenbezogene Leistungen zur gemeinschaftlichen Inanspruchnahme erbracht.

- Ermöglichung einer barrierefreien Teilhabe
- Maßnahmen der einfachsten Behandlungspflege sowie ggf. notwendige pflegerische Unterstützung gemäß Beschluss 1/ 2022 Medizinische Behandlungspflege/ Kommission SGB IX (Umlaufbeschluss vom 30.04.2022)
- Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zu einer (möglichst) selbstständigen und individuellen Lebensführung u.a. durch:
 - Assistenz und Unterstützung bei der zeitlichen Orientierung durch Strukturierung des Tages- sowie Wochenablaufs
 - Assistenz und Unterstützung bei der räumlichen Orientierung
 - Anleitung und Unterstützung beim Erlernen und Ausführen von alltagsbezogenen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Ordnung und Sauberkeit, Blumenpflege, Reinigungsarbeiten)
 - Anleitung und Unterstützung bei der Beschaffung und Zubereitung von Nahrungsmitteln und Speisen
 - Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zum Erkennen von Gefahren und deren Vermeidung
 - Umgang mit Eigentum/ Fremdeigentum
 - Umgang mit Zahlungsmitteln

- Förderung der Selbstwahrnehmung und des Selbsterlebens sowie Aufbau und Erhalt adäquater sozialer Verhaltensweisen, insbesondere Abbau von Selbst- und Fremdgefährdung (personen- und sachbezogen) u.a.:
 - Entspannungs- und Wahrnehmungsübungen und -angebote (bspw. Körperarbeit, Basale Stimulation)
 - Erlernen, Festigen von Strategien zur Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen, Erregungszuständen, Stereotypen
- Erarbeitung, Festigung und Erhalt sozialer Handlungskompetenzen, u.a.:
 - Training von Verhaltens- und Umgangsregeln
 - Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen
 - Entwicklung und Stärkung von Anpassungsbereitschaft und Anpassungsfähigkeit
 - Kritisierbarkeit und Kritikfähigkeit
- Unterstützung bei der aktiven Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten im Tagesablauf sowie von am Arbeitsleben ausgerichteter Kompetenzen und Fertigkeiten unter Beachtung des Prinzips der vollständigen Handlung, insbesondere:
 - Vorhalten eines Arbeits- und Beschäftigungsangebots in Bezug auf besondere Interessen und Fähigkeiten und/oder Arbeitsangebote aus der oder in der WfbM
 - Gewährleistung von ganzheitlichen Materialerfahrungen (visuell, olfaktorisch, haptisch/ taktil) im arbeitsweltbezogenen Kontext unter Nutzung von Synergien zur WfbM
 - Ressourcenorientierte individuelle Beschäftigungsplanung sowie Kennenlernen und Erproben verschiedener Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten
 - Förderung und Festigung von Grundarbeitsfähigkeiten (bspw. Handlungsplanung und -durchführung)
 - Individuelle Unterweisung im Umgang mit Arbeitsmaterial und Werkzeug und deren Handhabung
 - Unterstützung bei der Erfassung von einfachen Arbeitsaufträgen und Anweisungen
 - Anleitung und Befähigung zur ressourcenorientierten, selbstständigen Ausführung einfacher Arbeitsaufgaben/ Arbeitsaufträge
 - Vermittlung von Praktika (bspw. in der WfbM)
- Gestaltung gemeinschaftsfördernder Aktivitäten im Jahresverlauf

- Erarbeitung, Verbesserung und Erhalt der Mobilität und Wegefähigkeit
- Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Kommunikationsformen und -möglichkeiten
- Erarbeitung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit, u.a.:
 - Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils
 - Wahrnehmung und Umgang mit dem eigenen Gesundheits- und Krankheitszustand
- Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme
- Unterstützung bei der Toilettenbenutzung
- Hilfestellung bei der Körperpflege
- Persönliche Zukunftsplanung unter Berücksichtigung der Lebensbiographie
- Gewährleistung und Durchführung von Maßnahmen der Gewaltprävention
- Krisenintervention
- Bereichsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Werkstatt (Berufsbildungsbereich/ Arbeitsbereich)
- Kooperation mit Dritten, soweit dies zur Erreichung des individuellen Rehabilitationszieles erforderlich oder sinnvoll ist
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Diensten und Behörden, insbes. in der Region, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen befassen

Darüber hinaus werden die nachfolgenden personenbezogenen Leistungen, ohne die Anwesenheit des Leistungsberechtigten erbracht.

- Administrative (einschließlich koordinierende) Tätigkeiten
- Erprobung neuer Tätigkeitsfelder bzw. Eruierung von Arbeitsprozessen als entsprechende arbeitsweltbezogene Angebote für den Personenkreis
- Koordination und Sicherstellung von Abläufen zur Durchführung von Praktika in der WfbM und in Kooperation mit Dritten
- Ermöglichung der individuellen Ausführung arbeitsbezogener Tätigkeiten
- Sicherstellung der Versorgung und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser, Reinigung, Abfall, Hauswirtschaft, Haustechnik)

- Bereitstellung eines Verpflegungsangebotes gemäß § 113 Abs. 4 SGB IX unter Berücksichtigung tagesstrukturierender und gesundheitsfördernder Aspekte
- Organisation, Planung und Dokumentation (siehe Punkt 11) des Unterstützungsprozesses im Sinne Case Managements
- Organisation des erforderlichen Fahrdienstes im Benehmen mit dem zuständigen Leistungsträger
- Sicherstellung der Funktionssicherheit sowie des Gesundheits-/ Arbeits- und Brandschutzes für alle Personen bzw. Gebäude, Freiflächen, Ausstattungen

Indirekte Leistungen

- Supervision
- Mitarbeiterfortbildung
- Lebensweltorientierte Kooperations- und Netzwerkarbeit unter Berücksichtigung der Förderfaktoren und Barrieren des jeweiligen Leistungsberechtigten
- Maßnahmen der betrieblichen Aufbau- und Ablauforganisation

6. Umfang der Leistung

Der Umfang der Unterstützung richtet sich nach den Ergebnissen des Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahrens unter Berücksichtigung der möglichen Förder- und Beschäftigungsangebote. Dabei ist der Hilfe- und Unterstützungsbedarf des Einzelnen und das Wunsch und Wahlrecht bezüglich Dauer, Umfang und Intensität zu berücksichtigen.

Die Öffnungszeit beträgt i. d. R. montags bis freitags 35 bis 40 Stunden. Den Leistungsberechtigten ist entsprechend des Bedarfs eine Anwesenheitszeit im Rahmen der Öffnungszeit zu ermöglichen. Die konkrete Anwesenheit der Leistungsberechtigten ist mit dem Leistungsträger abzustimmen.

Die Anwesenheitszeit beinhaltet neben Zeiten der Teilnahme an persönlichkeitsfördernden, therapeutischen, pflegerischen und sonstigen Maßnahmen auch Erholungspausen sowie die Begleitung im Zusammenhang mit der Ankunft und Abfahrt des Leistungsberechtigten.

Der Nachranggrundsatz (bspw. Leistungen nach SGB V, VI, XI) ist zu beachten.

7. Qualität und Wirksamkeit der Leistung

Die Leistungserbringung ist im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention von einem respekt- und würdevollen Umgang durch jeden Mitarbeitenden mit den Menschen mit Behinderungen geprägt. Für den Fall, dass einzelne Leistungen durch vom Leistungserbringer beauftragte Dritte erbracht werden, gilt dies gleichermaßen (z. B. Fremdanbieter für bestimmte Reinigungsleistungen, Haustechniker, Mitarbeitende einer Zeitarbeitsfirma u. ä.).

Es gelten die rahmenvertraglich in Teil B.2.7 vereinbarten Grundsätze unter Berücksichtigung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Empfehlung der Anlage zum Rahmenvertrag gemäß Teil B.2.7.8 findet Anwendung.

Strukturqualität

1. Standort und Größe des Leistungsangebotes einschließlich der baulichen Standards
2. Vorhandensein einer Fachkonzeption und ggf. Abstimmung des Leistungsangebotes für den Förderbereich mit den Konzeptionen für das Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich sowie dem Arbeitsbereich der Werkstatt
3. Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebotes gegenüber den Leistungsberechtigten gemäß den gesetzlichen Vorgaben
4. Vorhalten geeigneter Angebote, um der unterschiedlichen Art und Schwere der Behinderung zu entsprechen
5. Maßnahmen zur Gewaltprävention
6. räumliche, sächliche und personelle Ausstattung
7. fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung und Team- und Fallgespräche und Supervision
8. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen
9. kooperative Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungsstrukturen und im Sozialraum (Infrastruktur)
10. Abschluss von Betreuungsverträgen
11. Einhaltung von für den Betriebsablauf erforderlichen Vorgaben und Vorschriften (bspw. Brandschutz, Arbeitsschutz)

Prozessqualität

1. bedarfsorientierte Begleitung einschließlich deren Dokumentation
 - a. Sicherstellung der Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten, Angeboten und Maßnahmen der beruflichen Bildung und Qualifizierung sowie einer tätigkeits- und arbeitsweltbezogenen Tagesstruktur

- b. Anpassung der bedarfsgerechten Betreuungszeit und individuellen Förderdauer
- 2. Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der Entwicklungsberichte einschließlich der Dokumentation der Entwicklungsstände und individuelle Fortschreibung
- 3. Erstellung der notwendigen Dokumentation für die Gesamtpläne nach § 121 SGB IX
- 4. Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale, prozessbegleitende Beratung
- 5. Begleitung und Unterstützung von Übergängen
- 6. Einbeziehung und Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern
- 7. bedarfsgerechte Fortentwicklung der (Gesamt)Konzeption
- 8. Dienstplangestaltung, Vertretungsregelungen /fachübergreifende Teamarbeit
- 9. Vernetzung der Angebote der Leistungserbringer im Rahmen des Gesamt- und des Hilfeplanes
- 10. kooperative Zusammenarbeit mit Diensten und Einrichtungen
- 11. Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Leistungen der WfbM mit dem Ziel, die Teilhabe und Inklusion der Leistungsberechtigten zu verbessern
- 12. Netzwerkarbeit

Ergebnisqualität

- 1. Sicherstellung der Beteiligung und Mitwirkung der Menschen mit Behinderung
- 2. Ermittlung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten im Sinne des Qualitätsmanagements (durch Befragungen sowie Auswertung des Beschwerdemanagements)
- 3. regelmäßige Prüfung und Anpassung der individuellen Förderplanung unter Beachtung des Entwicklungsverlaufs und der Zielerreichung im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX (Teilhabemanagement)

8. Räumliche Ausstattung

Das Leistungsangebot ist in geeigneten, barrierefreien Räumlichkeiten durchzuführen. Die bauliche Gestaltung und Ausstattung entsprechen den Vorgaben der Genehmigungs- und Förderverfahren (Richtlinie Investitionen und Teilhabe Sachsen). Diese umfasst neben Beschäftigungs- und Funktionsräumen für Gruppen – und Einzelangebote u. a. auch geeignete Räume für die Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, Werkräume, Ruheräume, Therapieräume und sanitäre Anlagen (inklusive Pflegebad).

Die organisatorische Anbindung des Leistungsangebotes gemäß § 219 (3) SGB IX ermöglicht die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Entsprechend sind die Anforderungen gemäß § 5 (2) WVO; § 8 WVO sowie der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Entsprechende Räumlichkeiten für leitende, administrative und organisatorischen Aufgaben sowie für Team- und Fallbesprechungen finden unter Berücksichtigung von Synergien Beachtung.

9. Sächliche Ausstattung

Im Förder- und Betreuungsbereich werden entsprechend der Art und Inhalt sowie dem Umfang der Leistungen eine entsprechend angemessene Ausstattung und Materialien vorgehalten. Dazu zählen u.a.:

- Materialien die zur Erbringung der Fachleistung benötigt werden (inkl. Lehr- und Lernmittel für fachtheoretische sowie fachpraktische Unterweisungen)
- Arbeitsschutz, Brandschutz
- Ausstattung und Hilfsmittel entsprechend der Bedarfe
- sächliche Ausstattung und Verbrauchsmaterialien zur Sicherung der einfachsten Behandlungspflege
- Sächlicher Verwaltungsaufwand u.a.: Bürobedarf, Post- und Fernsprechgebühren, Fachliteratur
- Kommunikations- und Informationstechnik u.a.: Aktive und passive IT-Infrastruktur, Hardware, Software (Anschaffung, Aktualisierung, Schulung), Telefonanlage und zugehörige Endgeräte, Mobiltelefone
- Mobilitätsaufwand u.a.: Dienstfahrzeuge, Treibstoff, Fahrtkosten ÖPNV

Die sächliche Ausstattung einschließlich des Inventars der Räumlichkeiten muss dem Leistungsangebot wie auch dem leistungsberechtigten Personenkreis entsprechen und richtet sich nach der Leistungsbeschreibung sowie der Konzeption des Leistungserbringers bzw. ist individuell anzupassen.

10. Personelle Ausstattung

Als geeignete Fachkräfte gelten Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen sowie Personal mit abgeschlossener Berufsausbildung im pflegerischen, sozialpflegerischen, sozialpädagogischen, therapeutischen oder technisch- handwerklichen Bereich und der Bereitschaft, innerhalb von 5 Jahren eine heilpädagogische Zusatzqualifikation (HPZ) oder damit vergleichbare Zusatzqualifikation zu erwerben.

Darüber hinaus ist der Einsatz von persönlich geeignetem Personal unter Anleitung von Fachkräften als Nichtfachkraft (z.B. Sozialassistenten oder Personal aus dem handwerklich-technischen Bereich) möglich. Als geeignet gelten dabei insbesondere Personen mit entsprechenden Erfahrungen in der Betreuung von Menschen mit Behinderung sowie der Bereitschaft für den Erwerb von tätigkeitsbezogenen Qualifizierungen.

Der Anteil an Nichtfachkräften sollte dabei 20% der Stellenanteile des o. g. Personals nicht überschreiten.

Im Hinblick auf die vielfältigen Leistungsinhalte (siehe Punkt 5) sollte das Mitarbeiterteam multiprofessionell zusammengesetzt sein. Der Einsatz der notwendigen externen Fachdienste ist zu gewährleisten. Verwaltungs-, Versorgungs- und Leitungsaufgaben sind bei der Personalbemessung angemessen zu berücksichtigen.

Zur Bemessung des notwendigen Fachpersonals werden durch Beschluss der Kommission nach §131 SGB IX des Freistaates Sachsen, Gruppen von Leistungsberechtigten vergleichbarer Bedarfe gebildet, die sich an der Gruppenbildung für den Arbeitsbereich WfbM orientieren. Die Kommission nach § 131 SGB IX des Freistaates Sachsen wird die entsprechenden Regelungen bis zum 30.04.2025 umsetzen und die notwendigen Beschlüsse dazu fassen.

11. Dokumentation

Der Leistungserbringer dokumentiert in geeigneter Weise dem Leistungsträger in regelmäßigen Abständen (i. d. R. aller 2 Jahre) mindestens

- die erbrachten Leistungen im Beobachtungszeitraum
- die Ziele und Maßstäbe zur Zielerreichung unter Berücksichtigung des ermittelten Bedarfes bzw. des Gesamtplanverfahrens
- in regelmäßigen Abständen den Stand zur Zielerreichung
- Ausführungen zum Entwicklungspotential mit Darlegung von entsprechenden Maßnahmen

Die Dokumentation wird dem Leistungsberechtigten vom Leistungserbringer erläutert.